

Herrn  
Daniel Sieveke MdL  
Vorsitzender des Innenausschusses  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

Per E-Mail: [anhörung@landtag.nrw.de](mailto:anhörung@landtag.nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/2512**

A09, A14

Ansprechpartner StNRW:  
Regine Meißner  
Tel.-Durchwahl: - 0221/3771-249  
Fax-Durchwahl: - 0221/3771-7252  
E-Mail:  
[regine.meissner@staedtetag.de](mailto:regine.meissner@staedtetag.de)

Ansprechpartner LKT NRW:  
Dr. Markus Faber  
Tel.-Durchwahl: 0211/300 491.310  
E-Mail: [m.faber@lkt-nrw.de](mailto:m.faber@lkt-nrw.de)

Anne Wellmann (StGB NRW)  
Tel.-Durchwahl: (0211) 4587-226  
Fax-Durchwahl: (0211) 4587-292  
E-Mail: [anne.wellmann@kommunen-in-nrw.de](mailto:anne.wellmann@kommunen-in-nrw.de)

Aktenzeichen: 30.85.06 N

Datum: 19.01.2015/SN

## **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW)**

### **Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/6634**

*Ihr Schreiben vom 17. Dezember 2014*

Sehr geehrter Herr Sieveke,

wir danken Ihnen für Ihr o. g. Schreiben und die Übersendung des Gesetzentwurfes der Landesregierung zur Änderung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW) nebst Vorblatt und Begründung und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Mit dem Gesetzentwurf beabsichtigt die Landesregierung, durch Ergänzung des § 29a DSGVO (mobile personenbezogene Datenverarbeitungssysteme) in einem neuen Absatz 4 der Einführung des digitalen Sprechfunks für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben Rechnung zu tragen und einzelne Sicherheitsbehörden zu bestimmen, die ausnahmsweise ohne Einwilligung der betroffenen Person eine Datenverarbeitung insbesondere mittels eines mobilen personenbezogenen Datenverarbeitungssystems – der Ortungsfunktion des BOS-Digitalfunks – durchführen dürfen.

Wir begrüßen grundsätzlich die Änderung des § 29a DSG NRW, da die Einführung des Digitalfunks für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben auch kommunale Beschäftigte betrifft. Diese Änderung ist notwendig, um die verpflichtende Nutzung des Digitalfunks durch kommunale Beschäftigte auf eine gesetzliche Grundlage zu stützen, die die Einwilligung der betroffenen Personen entbehrlich machen soll. Da der Zweck der Erhebung von Standortdaten und die Löschung der erhobenen Daten eindeutig geregelt sind, bestehen aus datenschutzrechtlicher Sicht hiergegen keine Bedenken.

Wir sind allerdings der Auffassung, dass die vorgesehene Ergänzung des § 29a DSG NRW nicht weit genug geht und vielmehr eine grundsätzliche Novellierung der Vorschrift erforderlich ist, da sie mit Blick auf die rasante technische Entwicklung insgesamt als gänzlich überholt erscheint.

§ 29a DSG NRW findet in dieser Form in allen anderen Landesdatenschutzgesetzen keine Entsprechung. Er wurde seinerzeit restriktiv formuliert und hat eine Datenschutzhürde aufgebaut, die von der technischen Entwicklung längst überholt worden ist und durch Spezialvorschriften – teilweise bundesrechtlich – auch längst anders geregelt wurde. Zu verweisen ist insoweit z. B. auf den verpflichtenden und verbindlichen und keinesfalls mehr freiwilligen Einsatz digitaler Signaturen und Signaturkarten im Personenstandswesen, bei der Abfallentsorgung und im gerichtlichen Mahnverfahren. Auch der Einsatz von Smartphones in den Verwaltungen ist längst flächendeckend.

Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht nicht weitgehend genug, dass die Vorschrift des § 29a DSG nur eine geringfügige Erweiterung durch Hinzufügen einer neuen engen Ausnahmeregelung erfährt und im Übrigen vom Grundsatz her unangetastet bleiben soll. Die beabsichtigte Regelung in Abs. 4 ist eindeutig zu eng gewählt. Die hier vorgesehenen Stellen und die im Entwurf und in der Begründung aufgeführten Argumente treffen gleichermaßen für Mitarbeiter der Ordnungsbehörden zu, die im Außendienst ihre Einsätze leisten und insoweit unter dem Aspekt eines optimalen Kräfteinsatzes und des Eigenschutzes in gleicher Weise betroffen sind, wie die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.

Auch Mitarbeiter kommunaler Verkehrsüberwachungen, die bei Großeinsätzen, wie z. B. Kampfmittelfunden, regelmäßig ebenfalls mit Aufgaben betraut werden, die man dem Katastrophenschutz oder aber wenigstens ordnungsbehördlichen Einsätzen zurechnen kann, befinden sich im Außendienst in ähnlichen Gefährdungslagen. Bei Großeinsätzen und Großschadensereignissen müssen auch die verfügbaren Kräfte des Ordnungsamtes und anderer Organisationseinheiten innerhalb kürzester Zeit geführt und koordiniert werden. Dies ist aber mit einer grundsätzlich weiterhin bestehenden Freiwilligkeit mobiler Beschäftigtendatenverarbeitungssysteme (§ 29a Abs. 1 DSG NRW) keinesfalls in Einklang zu bringen.

Wir erinnern insoweit an den seinerzeitigen Gesetzentwurf zur Änderung des DSG NRW vom 12.12.1999, DS 12/4476, und den neu eingefügten § 29a, der ursprünglich den Einsatz mobiler Datenverarbeitungssysteme auch aufgrund einer Rechtsvorschrift vorsah, wobei u. a. auch eine Dienstvereinbarung als eine solche Rechtsvorschrift i.S.d. § 29a DSG NRW galt. Bedauerlicherweise wurde im Rahmen des damaligen Beratungsverfahrens zum Gesetzentwurf diese Regelung wieder verworfen. Seit der damaligen Zeit haben sich aber Verbreitung und gesellschaftliche wie berufliche Bedeutung mobiler Datenverarbeitungssysteme erheblich gewandelt.

Der Einsatz mobiler Datenverarbeitungssysteme aufgrund einer Rechtsvorschrift käme z. B. der vom Bundesarbeitsgericht im Urteil vom 25.09.2013 (10AZR 270/12) vertretenen Rechtsauffassung entgegen, nach der unter Berücksichtigung einer bestehenden Dienstvereinbarung die Nutzung einer Signaturkarte als Teil der vertraglich geschuldeten Arbeitsleistung angesehen wird.

Wir empfehlen daher eine umfassende und der technischen Weiterentwicklung von mobilen personenbezogenen Datenverarbeitungssystemen angepasste Novellierung des § 29a DSGVO NRW, die sich am Bedarf und der Notwendigkeit der kommunalen Aufgaben orientiert.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Dr. Helmut Fogt  
Beigeordneter  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Hans-Gerd von Lennep  
Geschäftsführer  
des Städte- und Gemeindebundes  
Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn  
Erster Beigeordneter  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen